

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von  
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und  
Plätzen vom 29. Januar 2025  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SondNutzGebS)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 27. Januar 2025 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Für Sondernutzungen im Sinne der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) <sup>1</sup>Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) <sup>1</sup>Auf die festgesetzte Sondernutzungsgebühr können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist:
  - a) der Antragsteller,
  - b) derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
  - c) der durch die Sondernutzung Begünstigte,
  - d) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Verkehrsräume über den Gemeingebrauch hinaus gebraucht,
  - e) der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach den Buchstaben a bis d.

(2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) <sup>1</sup>Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

- a) von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, den Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
- b) von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes einschließlich Wählergruppen und Einzelbewerbern ab sechs Wochen vor und bis zwei Wochen nach Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene für die Werbung durch Plakate bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände, § 10 der Sondernutzungsatzung findet entsprechende Anwendung,
- c) für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübeln und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
- d) für das Aufstellen von Kinderspielgeräten ohne Geldeinwurf, Einrichtungen des ÖPNV, Papierkörben und Wertstoffcontainern, die der öffentlich-rechtlichen Entsorgung dienen,
- e) für Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 Zentimeter in den Straßenraum hineinragen,
- f) für Nutzungen durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie deren Eigenbetrieb.

(2) <sup>1</sup>Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenreduzierung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
- b) die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,
- c) dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

### **§ 4 Gebührenbemessung, Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr sind:

- a) das Maß der Einwirkung durch die Sondernutzung auf die benutzte Straße,
- b) der Grad der Einschränkung des Gemeingebrauchs durch die Sondernutzung auf die benutzte Straße,
- c) der wirtschaftliche Vorteil desjenigen, der die Sondernutzung ausübt,
- d) das Interesse der Allgemeinheit an der Sondernutzung.

## § 5 Gebührenberechnung

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Maßeinheiten gerundet.
- (3) <sup>1</sup>Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Sondernutzung beträgt 10,00 EUR.
- (4) <sup>1</sup>Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. <sup>2</sup>Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) <sup>1</sup>Bei unerlaubter Sondernutzung wird der jeweilige Tarif der Anlage 1 in zweifacher Höhe berechnet.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (7) <sup>1</sup>Widerruft die Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. <sup>4</sup>Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt. <sup>5</sup>Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (8) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Tarifstelle 34.1 aus Anlage 1 wird berechnet, wenn die Erbringung einer Leistung, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzung steht, durch Mitarbeiter des Bauhofes erfolgt. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn Arbeiten an öffentlichem Eigentum wie Stadtmobiliar, Verkehrseinrichtungen und dergleichen ausgeführt werden.
- (9) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Tarifstelle 36.1 aus Anlage 1 wird berechnet, wenn es im Rahmen der Zurverfügungstellung von Strom erforderlich ist, dass hierfür durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Ostseebad Insel Poel Stromverteilerkästen und Zählerchränke zugänglich gemacht werden müssen und/oder Zählerstände zur Abrechnung der Stromgebühren erfasst werden müssen.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 9. Oktober 2001, einschließlich der erlassenen Änderungssatzungen, außer Kraft. <sup>3</sup>Ebenfalls außer Kraft tritt die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von gebühren für die Benutzung öffentlicher Plätze zur Durchführung von mobilem Handel, Märkten, Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 10. Mai 2005.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 29. Januar 2025

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 29. Januar 2025

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter [www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen](http://www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen) mit Ablauf des 29.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

## Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 29. Januar 2025

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit der Bemessung	Zeitraum der Bemessung	Gebühr in €
<b>Gastronomie und Gewerbe</b>				
1.1	Aufstellen von Automaten	je angefangenen m <sup>2</sup> und Automat	monatlich	15,00
1.2			jährlich	180,00
2.1	Tische, Stühle und sonstige Freisitzanlagen zur Außenbewirtschaftung	je angefangenen m <sup>2</sup>	monatlich	10,80
2.2			jährlich	129,60
3.1	Aufstellen von Waren vor Läden und Geschäften	je angefangenen m <sup>2</sup>	monatlich	16,00
3.2			jährlich	192,00
4.1	Promoter, Prospektverteiler und sonstige bewegliche Personenwerbung	je Person	täglich	0,50
5.1	Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	je Stück	täglich	6,25
5.2			wöchentlich	43,75
6.1	Aufstellen von Werbeschildern (Klappschild)	je Stück	monatlich	14,40
6.2			jährlich	172,80
7.1	Dauerwerbung an Sammelwerbeträgern	je Stück und angefangene 0,5 m <sup>2</sup>	jährlich	82,00
8.1	Zeitlich begrenzte Werbung (Plakatierung)	je Plakat	täglich	0,50
9.1	Überspannungen (Transparente)	je Stück und angefangener lfd. Meter	wöchentlich	2,25
10.1	Standgebühr für mobilen Handel, für mobile Dienstleistungen und mobile Schank- und/oder Speisewirtschaft	je Verkaufsstand (max. 25 m <sup>2</sup> )	täglich	17,50
10.2			wöchentlich	122,50
11.1	Verkaufsmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte (Timmendorf, Wiese vor dem Leuchtturm)	je Marktveranstaltung	täglich	195,00
12.1	Verkaufsmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte (Hafen Kirchdorf - Parkplatz (Hälfte))	je Marktveranstaltung	täglich	255,00
13.1	Verkaufsmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte (sonstige Standorte)	je Marktveranstaltung und angefangenen m <sup>2</sup>	täglich	0,30
14.1	Volksfeste, Messen und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b und 64 ff. GewO	je Veranstaltung und angefangenen m <sup>2</sup>	täglich	0,20
15.1	Platzgebühr für Veranstaltungen auf der Schlosswallanlage	je Veranstaltung	täglich	225,00
16.1	Zirkusgastspiele, Shows, Schausteller etc.	je Veranstaltung (max. 5000 m <sup>2</sup> )	täglich	50,00
<b>Verkehrswesen</b>				
17.1	(Kraft-)Fahrzeuge ohne Zulassung	je Fahrzeug	täglich	9,40
17.2			wöchentlich	65,80
18.1	Lagerung von Schiffen auf dem Parkplatz im Hafen Kirchdorf	je Schiff und je angefangenen lfd. Meter Schiffslänge über alles	wöchentlich	4,55
18.2			monatlich	19,00
19.1	Übermäßige Benutzung einer Straße nach § 29 StVO	je Veranstaltung	täglich	10,00 bis 500,00
20.1	Aufstellen eines Mobilkrans zum Kranen von Schiffen in den Häfen Kirchdorf und Timmendorf	je Mobilkran	täglich	70,00
<b>Bauwesen</b>				
21.1	Überspannungen (Kabel)	je Kabel und angefangenen lfd. Meter	wöchentlich	1,40
21.2			monatlich	6,00
21.3			jährlich	72,00
22.1	Aufstellen und Lagern von Bauzäunen, Baubuden, Baugeräten, Gerüsten, Containern, Arbeitswagen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen	je angefangenen m <sup>2</sup>	täglich	0,55
23.1	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn, in einem Geh- oder Radweg sowie in sonstigen Wegen	je Aufgrabung	wöchentlich	42,00
24.1	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn, eines Geh- oder Radweges sowie außerhalb sonstiger Wege	je Aufgrabung	wöchentlich	26,00
25.1	Längsaufgrabung innerhalb der Fahrbahn, in einem Geh- oder Radweg sowie in sonstigen Wegen	je Aufgrabung	wöchentlich	84,00
26.1	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn, eines Geh- oder Radweges sowie außerhalb sonstiger Wege	je Aufgrabung	wöchentlich	56,00

## Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 29. Januar 2025

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit der Bemessung	Zeitraum der Bemessung	Gebühr in €
<b>Bauwesen</b>				
27.1	Queraufgrabung mit Teilspernung der Fahrbahn, eines Geh- oder Radweges sowie sonstiger Wege	je Aufgrabung	wöchentlich	84,00
28.1	Queraufgrabung mit Vollsperrung der Fahrbahn, eines Geh- oder Radweges sowie sonstiger Wege	je Aufgrabung	wöchentlich	108,00
29.1	Überbauungen	je angefangenen m <sup>2</sup>	monatlich	18,00
29.2			jährlich	216,00
30.1	Aufstellen einer Hubarbeitsbühne	je Arbeitsbühne	täglich	8,00
31.1	Aufstellen eines Mobilkrans	je Mobilkran	täglich	39,00
32.1	Ab- und Aufbau von Stadtmobiliar, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigem öffentlichen Eigentum, sofern dies für private (Bau-)Maßnahmen erforderlich ist	je Objekt, stets zzgl. Tarifstelle 34.1	wöchentlich	10,50
32.2			monatlich	44,00
32.3			jährlich	528,00
<b>Allgemeine Tarife</b>				
33.1	Jede sonstige Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1.1 – 32.3 fällt	je Sondernutzung	täglich	10,00 bis 500,00
34.1	Erbringung einer Leistung, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzung steht, durch Mitarbeiter des Bauhofes	je eingesetztem Mitarbeiter und angefangener Stunde. ggf. zzgl. Tarifstelle 37.1		33,50
35.1	Lieferung von Strom	je Kilowattstunde, ggf. zzgl. Tarifstelle 36.1		0,35
36.1	Grundgebühr für Stromlieferung	Pauschal		16,00
37.1	Anfahrtskosten	Pauschal, gilt für jeweils eine An- und Abfahrt auf der Insel Poel		3,50